

**Überlassung eines
Reihengrabes**

Antragsteller / Verfügungsberechtigter

Familienname _____
Vorname _____
Geburtstag _____
Straße und Hausnummer _____
PLZ und Wohnort _____

Ich beantrage für Herrn / Frau

Familienname _____
Vorname _____
Geburtstag _____

ein Reihengrab für Erdbestattungen

auf dem Friedhof _____

**Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass gemäß § 13 der Friedhofssatzung der
Universitätsstadt Tübingen vom 2. Juli 2001 in der Fassung vom 10. Oktober 2011
Reihengrabstätten für Erdbestattungen innerhalb der Abteilungen der Reihe nach belegt
werden und nach Ablauf der 20jährigen Ruhezeit nicht verlängert sondern zwingend
abgeräumt werden müssen.**

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller_in

H:\Formular\KST\Friedhofswesen/
Formular_Ueberlassung_eines_Reihengrabes_2023_mitTags

§ 13

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Es werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr;
3. Urnenreihengrabfelder;
4. auf dem Bergfriedhof zusätzlich:
 - 4.1 anonyme Kindergemeinschaftsgrabstätte für Totgeburten und nach wenigen Tagen verstorbene Kinder;
 - 4.2 Reihengrabfelder für Leichen aus dem Anatomischen Institut Tübingen;
 - 4.3 Reihengrabfelder für Bestattungen nach § 8 Absatz 2;
 - 4.4 anonyme Reihengräber für Erdbestattungen;
 - 4.5 anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte;
 - 4.6 Urnengemeinschaftsgrabstätte;
 - 4.7 anonyme Erdbestattungsgrabstätte

Die Urnengrabfelder (Abs. 2 Nr. 3) können mit den Wahlurnengrabfeldern (§14 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 4) zusammengefasst werden.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche oder Urne beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt nicht für ein Urnenreihengrab.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.